

Der Senat von Berlin
- Stadt Z P 5 (V) -
Tel.: 901393420

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

Vom 21.12.2023

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9, 10 und 11 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Verwendungsbeförderung“.

b) Die Angaben zu den §§ 42 und 43 werden wie folgt gefasst:

„§ 42 Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 43 Zugang zur Laufbahngruppe 2“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach der Angabe „4 und“ die Angabe „4a sowie“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 4“ die Angabe „oder 4a“ eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die §§ 4 und 5 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden an der Verwaltungsakademie Berlin statt und entsprechen inhaltlich den Veranstaltungen, die für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgelegt wurden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Praxisaufstieg ist die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren der Verwaltungsakademie Berlin, das für den Aufstiegslehrgang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweigs des nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet worden ist.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können für die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 abweichende Verfahrensvorschriften enthalten.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Besoldungsgruppe A 8 der Laufbahngruppe 1 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 zugelassen werden“ durch die Wörter „ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in einem Auswahlverfahren für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 10) und höchstens dem ersten Beförderungsamte (Besoldungsgruppe A 11) entspricht, erfolgreich waren.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11“ durch die Wörter „des künftigen Dienstpostens“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „A 11“ durch die Wörter „des künftigen Dienstpostens“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Rahmen des Bewährungsaufstiegs kann der Beamtin oder dem Beamten nach dem Einstiegsamt höchstens das erste Beförderungsamte (Besoldungsgruppe A 11) verliehen werden.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines höherwertigen Amtes“ durch die Wörter „der Ämter im Sinne der erweiterten Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Verwendungsbeförderung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden von ihrer Dienstbehörde mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen und nachdem zwischen der Laufbahnordnungsbehörde und der Dienstbehörde Einvernehmen über die Inhalte der theoretischen Qualifizierung hergestellt werden konnte. Für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

(2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte auf Grund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen.

(3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit statt und umfasst insgesamt mindestens 40 Doppelstunden (zehn Tage) in den Themengebieten Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung sowie Fachkompetenz mit Bezug zu dem jeweiligen künftigen Verwendungsbereich. Soweit das Auswahlverfahren nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sich auf einen Dienstposten mit Personalverantwortung bezieht, sind darin mindestens acht Doppelstunden (zwei Tage) im Bereich Führungskompetenz nachzuweisen. Qualifizierungsmaßnahmen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Beginn der Erprobungszeit durchgeführt wurden, können angerechnet werden. Leistungsnachweise sind nicht zu erbringen.

(4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der theoretischen Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die zuständige Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Bestätigung der Gleichwertigkeit gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt

1. im Laufbahnzweig bautechnischer Dienst:

a) ministerielle Angelegenheiten des Bauvergabe- und Bauvertragsrechts,

b) Angelegenheiten der baufachlichen technisch-wirtschaftlichen Prüfung und des Managements öffentlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und -projekte,

c) Angelegenheiten der Bauaufsicht,

2. im Laufbahnzweig technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr:

sicherheitstechnische Begutachtung und Entwicklung sowie Prüfung und Planung der technischen Standards einschließlich der IT-Infrastruktur und IT-Architektur sowie Durchführung weiterer IT-Projekte,

3. im Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst:

Angelegenheiten des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens,

4. im Laufbahnzweig Forstdienst:
forstbetriebliche Verwaltungs- und Managementaufgaben,
5. im Laufbahnzweig Städtebau:
Angelegenheiten der Stadtplanung und des Städtebaus,
6. im Laufbahnzweig Landespflege:
Angelegenheiten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, der
Landschafts-, Freiraum- und Grünplanung und -entwicklung,
7. im Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz:
ministerielle Grundsatz- und Einzelangelegenheiten des
Arbeitsschutzes sowie Angelegenheiten der Überwachungsbehörde,
8. im Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst:
Angelegenheiten der wissenschaftsbasierten Entwicklung von
Prüfverfahren, der Verwendungsüberwachung und Befundprüfung
sowie der metrologischen Überwachung und der Marktüberwachung
nach dem Mess- und Eichgesetz.

Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Bereiche erforderlich.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen,“

cc) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren, und

8. Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbare Ingenieurstudiengänge mit den Schwerpunkten Bau oder Maschinenbau.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen,

7. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren, und

8. Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbare Ingenieurstudiengänge mit den Schwerpunkten Bau oder Maschinenbau.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die folgenden Studien:

1. Architektur,

2. Bauingenieurwesen,

3. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren,

4. Maschinenbau, Elektromobilität, Fahrzeugtechnik und weitere Studiengänge, deren Schwerpunkte aus den Bereichen Maschinentechnik, Metalltechnik, Werkstofftechnik oder Materialwissenschaften stammen,

5. Elektrotechnik, Elektronik, IT-Systemelektronik,

6. Nachrichtentechnik,

7. Informationstechnik,

8. Informatik; bei kombinierten Informatik-Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Studiengänge, die unabhängig von ihrer Bezeichnung der Fachrichtung Geodäsie oder Geoinformation oder dem Vermessungswesen zuzurechnen sind.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens“ gestrichen.

10. In § 34 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „§ 8“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 3 und“ eingefügt.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen.“

12. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die folgenden Studien:

1. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
2. Landschaftsentwicklung,
3. Landschaftsnutzung/Naturschutz,
4. Landschafts- und Freiraumentwicklung,
5. Freiraumplanung,
6. Umweltplanung

oder vergleichbare Studiengänge, die Naturschutz mit integrativer Planung verbinden.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geeignete Berufsausbildungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Laufbahnzweigs technischer Dienst Arbeitsschutz sind Ausbildungen in den folgenden Fachrichtungen:

1. Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe,
2. Gartenbauberufe und Floristik,
3. gebäude- und versorgungstechnische Berufe,
4. Hoch- und Tiefbauberufe,
5. Holzbe- und -verarbeitung,
6. Innenausbau- und Ausbauberufe,
7. Kunststoffherstellung und -verarbeitung,
8. Lebensmittelherstellung und -verarbeitung,

9. Logistikberufe,
10. Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe,
11. Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe,
12. Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
13. medizinische Gesundheitsberufe,
14. Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe,
15. Papier- und Druckberufe,
16. technische Mediengestaltung,
17. technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe.“

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 die folgenden Studien:

1. Technik- und Ingenieurwissenschaften in den Fachrichtungen:
 - a) Architektur,
 - b) Bauingenieurwesen,
 - c) Bergbau und Geotechnik,
 - d) Bühnen- und Veranstaltungstechnik,
 - e) Elektrotechnik, Informationstechnik,
 - f) Facility Management,

- g) Fahrzeugtechnik, Verkehrstechnik,
- h) Feinwerktechnik, Mikrotechnik,
- i) Lebensmitteltechnologie,
- j) Luft- und Raumfahrttechnik,
- k) Maschinenbau,
- l) Sicherheitstechnik, Sicherheitswesen,
- m) Umweltschutz, Ökologie, Entsorgungstechnik,
- n) Verfahrenstechnik,
- o) Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren,
- p) Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften oder vergleichbare Studiengänge,
- q) Wirtschaftsingenieurwesen,

2. Naturwissenschaften in den Fachrichtungen:

- a) Biochemie,
- b) Biologie,
- c) Biotechnologie, Bioingenieurwesen,
- d) Chemie, Lebensmittelchemie,
- e) Nanowissenschaften, Nanotechnologie,
- f) Physik,

3. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften in der Fachrichtung Psychologie,

4. Gesundheitswesen in der Fachrichtung Pflege- und Gesundheitswissenschaften.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Zugang zur Laufbahngruppe 2“.

b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 die folgenden Studienfachrichtungen:

1. Elektrotechnik,
2. Informationstechnik,
3. Informationstechnischer Maschinenbau,
4. Luft- und Raumfahrttechnik,
5. Maschinenbau,
6. Mechatronik,
7. Messtechnik,
8. Physik,
9. Verfahrenstechnik

oder eine verwandte ingenieurtechnische Fachrichtung.

(2) Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes kann für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den eichtechnischen Dienst geeigneten Studienfachrichtung und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

17. In Nummer 1 der Anlage zu § 6 werden im Klammerterm zum Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst nach den Wörtern „erstes Einstiegsamt“ die Wörter „; jedoch in Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem neu eingeführten und am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen § 13 Absatz 4a des Laufbahngesetzes hat das Land Berlin die Möglichkeit eröffnet, dass Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Rahmen einer Verwendungsbeförderung die - wenn auch eingeschränkte - Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen und nach einer Verwendungsqualifizierung kann das zweite Einstiegsamt und anschließend das erste Beförderungssamt der Laufbahngruppe 2 für die Verwendung in einem Verwendungsbereich verliehen werden. Die vollständige Laufbahnbefähigung, mit der auch höhere Ämter und das gesamte Aufgabenspektrum eröffnet werden, wird weiterhin über das Verfahren nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes vermittelt. Die Verwendungsbeförderung ist eine wichtige personalpolitische Maßnahme, die sowohl die qualifizierte Personalgewinnung im Bereich der schwierig zu besetzenden Dienstposten nach A 13 und A 14 ermöglicht als auch langjährig bewährten und hoch qualifizierten Beschäftigten Entwicklungsmöglichkeiten verschafft. Die Umsetzung des Laufbahngesetzes und damit auch die Ausgestaltung der Verwendungsbeförderung erfolgt durch die Laufbahnverordnungen der einzelnen Laufbahnfachrichtungen (§ 13 Absatz 4a Satz 7 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Laufbahngesetzes). Mit dieser Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für die technischen Dienste wird die Verwendungsbeförderung auch in der Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste eingeführt. Hierfür gibt es großen Bedarf. Bei den Beamtinnen und Beamten mit technischer Qualifizierung treffen gravierende Probleme bei der Personalgewinnung auf einen sich zuspitzenden demographischen Wandel. Die Einführung der Verwendungsbeförderung wird helfen, die qualifizierte Besetzung hochwertiger, verantwortungsvoller Dienstposten, die häufig mit Führungsaufgaben verbunden sind, für die nächsten Jahre zu sichern.

Weiterer Inhalt der Ordnungsänderung ist die Verbesserung der Regelungen der verschiedenen Aufstiegsverfahren von der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die bisher mangels einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtsunsicherheiten enthält. Hier wird der Verweis auf die Verfahren im nichttechnischen Verwaltungsdienst ausdrücklich normiert.

Außerdem wird mit dieser Verordnung an die Verordnung zur Anpassung und Erweiterung der Laufbahnfachrichtung technische Dienste vom 8. Februar 2022 angeknüpft. Bereits dort wurden für einzelne Laufbahnzweige die

Bildungsvoraussetzungen aktualisiert. Nunmehr werden die Laufbahnzweige technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr, technischer Dienst Arbeitsschutz, eichtechnischer Dienst und in geringem Umfang nochmal die Laufbahnzweige bautechnischer Dienst, Städtebau und Landespflege in Bezug auf die für sie qualifizierenden Studiengänge den aktuellen Entwicklungen der Studienlandschaft angepasst.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Übersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 LVO-TD)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nummern 3, 4 und 5 (Aufstiegsverfahren nach §§ 16-18 LVO-TD):

Die Änderungen im Bereich des Aufstiegs (Praxisaufstieg, Bewährungsaufstieg und erweiterte Laufbahnbefähigung) stellen klar, dass die für den Aufstieg erforderlichen theoretischen Lehrveranstaltungen denen im nichttechnischen Verwaltungsdienst entsprechen. Dies gilt, soweit und solange keine für die jeweiligen Laufbahnzweige entwickelten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zur Verfügung stehen (§ 16 Absatz 5). Derzeit sind die §§ 18 und 19 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst (APOEichtD) vom 6. Mai 1983 (GVBl. S. 760) in Kraft. Weitere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Wechsel von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 bestehen aktuell nicht. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bau-, vermessungs- und gartenbautechnischen Verwaltungsdienst in der Fassung vom 20. November 1975 (GVBl. S. 2865) wurde durch die Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die technischen Beamtenlaufbahnen des Landes Berlin vom 7. Februar 2006 (GVBl. S. 162) mit Wirkung vom 8. Februar 2006 aufgehoben. Der Forstdienst und der technische Dienst Arbeitsschutz waren bis 31. Dezember 2012 der Fachlaufbahnverordnung zugehörig, für deren Laufbahnen es generell keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gab.

Für den Praxisaufstieg ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Auswahlverfahren an der Verwaltungsakademie Berlin eine Voraussetzung für die Zulassung zum Verfahren.

Zum Bewährungsaufstieg sind diejenigen zuzulassen, die sich in einem Auswahlverfahren um einen konkreten Dienstposten durchgesetzt haben. Die

Öffnung eines Auswahlverfahrens für Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2 noch erlangen müssen, erfolgt nur bei Dienstposten, die für Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber geeignet sind. Die Stellenausschreibung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Wer sich im Auswahlverfahren durchgesetzt hat, besucht ausgewählte Lehrveranstaltungen der entsprechenden Qualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin, wie sie für das vergleichbare Verfahren des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes vorgesehen sind. Um eine Einheitlichkeit mit dem Verfahren der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sicherzustellen, sind sowohl für die Einführungszeit als auch für die Qualifizierung die dortigen Regelungen anzuwenden. Der Bewährungsaufstieg ist sowohl auf dem Einstiegsamt zulässig, das nach der LVO-TD ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist, als auch auf dem ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, jedoch nicht in höheren Ämtern.

Der § 17 Absatz 2 alte Fassung, in der die Zulassung zur Einführung (Bewährungsaufstieg) von einem dienstlichen Bedürfnis abhängig gemacht wird, wurde aufgehoben, da diese Regelung aufgrund des gemäß Absatz 1 Nummer 3 der neuen Fassung für die Zulassung erforderlichen Auswahlverfahrens für einen konkreten Dienstposten entbehrlich ist.

Die für die Zulassung erforderliche laufbahnrechtliche Dienstzeit wird von zehn Jahren auf fünf Jahre verkürzt. Diese Erleichterung fördert die Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen.

Für die erweiterte Laufbahnbefähigung ist wiederum die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren an der Verwaltungsakademie Berlin erforderlich, um die Zulassung zu erhalten.

Während die fachspezifische Kompetenz für die neue Laufbahngruppe im Rahmen der mindestens zweijährigen Einführungszeit erworben wird, vertieft die durch die Verwaltungsakademie Berlin vermittelte Qualifizierung ein breites, für höherwertige Verwaltungsaufgaben zwingendes Managementwissen. Die Inhalte der Qualifizierung sind wie bei den Verfahren nach den §§ 22 und 23 LVO-TD identisch mit den Inhalten des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, siehe dazu § 13 der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste. Die Organisation der Qualifizierung wird mit der Verwaltungsakademie Berlin abgesprochen. Denkbar ist, dass Plätze für die technische Laufbahn reserviert werden.

Für die Unterweisung im Rahmen der erweiterten Laufbahnbefähigung bedarf es keiner Stelle, sondern lediglich der Übertragung der entsprechenden höherwertigen Aufgaben, begleitet durch die Dienstbehörde.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (Verwendungsbeförderung)

Im Rahmen des § 13 Absatz 4a des Laufbahngesetzes wird die Verwendungsbeförderung auch für die Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste eingeführt. Dabei werden Voraussetzungen und Verfahren ergänzend ausgestaltet. Um eine Einheitlichkeit der Verfahren in den verschiedenen Laufbahnfachrichtungen zu gewährleisten, erfolgt eine enge Orientierung an den Regelungen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Wenige Unterschiede sind im Folgenden beschrieben.

Anders als im nichttechnischen Verwaltungsdienst erteilt nach Absatz 1 die Laufbahnordnungsbehörde die Zustimmung zur Zulassung zur Verwendungsbeförderung. Auf diese Weise kann von Beginn an Einvernehmen über das Vorliegen der Voraussetzungen und über den Qualifizierungsplan erzielt werden.

Die Qualifizierung ist in Absatz 3 bereits dem Umfang nach festgelegt. Die Fortbildung hat an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträger stattzufinden, bevorzugt, aber nicht zwingend, an der Verwaltungsakademie Berlin. Die Aufteilung der genannten 40 Doppelstunden auf Fortbildungen im Bereich der Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung einerseits und der Fachkompetenz mit Relevanz für den jeweiligen Verwendungsbereich andererseits ist freigestellt. Aufgrund der besonderen Spezialität der Verwendungsbereiche im technischen Dienst und der vorauszusetzenden umfassenden Erfahrung wird nicht in jedem Fall eine fachliche Qualifizierung erforderlich sein. Die Qualifizierung in Führungsthemen ist zusätzlich mit mindestens zwei Fortbildungstagen sicherzustellen, wenn Führungsaufgaben wahrzunehmen sind.

In Anlehnung an andere Laufbahnverordnungen und zur Anwendung von § 13 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes wird klargestellt, dass die Gleichwertigkeitsbestätigung keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 begründet und dass die Beamtinnen und Beamten bis zu der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 13) in ihrer bisherigen Rechtsstellung verbleiben. Die Beamtinnen und Beamten können im Rahmen der Verwendungsbeförderung auch für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt werden. Damit sie diesen erreichen können, muss ihnen zunächst das Amt nach Besoldungsgruppe A 13 verliehen werden.

Die Laufbahnordnungsbehörde bestätigt gemäß Absatz 6 die Gleichwertigkeit aufgrund der vorgelegten Nachweise (Teilnahmebescheinigungen) der theoretischen Qualifikationen (Absatz 3). Auf die Vorlage der Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes kann verzichtet werden, wenn diese schon bei der Prüfung zur Zulassung nach Absatz 1 vorgelegt wurden.

In Absatz 7 wird für jeden Laufbahnzweig ein Verwendungsbereich festgelegt, in welchem eine Verwendungsbeförderung möglich ist. Soweit die Verwendungsbeförderung auf einem Dienstposten mit Führungsfunktion stattfindet, ist sicherzustellen, dass der Dienstposten im Ergebnis wesentlich vom jeweiligen Verwendungsbereich geprägt ist. Aufgaben eines Verwendungsbereiches umfassen auch die fachliche Beratung und Begleitung Externer (zum Beispiel von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen der Privatwirtschaft), die nur aufgrund der Kompetenz im Bereich der Verwendung möglich ist, sowie die Durchführung oder Unterstützung von Bürgerbeteiligungsverfahren, etwa im Rahmen von Planungen oder (Bau-)Projekten, die zu einem Verwendungsbereich gehören. Im Laufbahnzweig Umwelt wurde das erste Einstiegsamt erst 2022 wieder ermöglicht. Die Einrichtung der Verwendungsbeförderung für den Laufbahnzweig Umwelt kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Festlegung eines Aufgabenbereichs als Verwendungsbereich hat keine Auswirkung auf die Bewertung der Dienstposten, auf denen die Verwendungsbeförderung erfolgt.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (Studiengänge für den Laufbahnzweig bautechnischer Dienst)

Im Laufbahnzweig bautechnischer Dienst sind weitere Studiengangsbezeichnungen aufzunehmen, um die sich ändernde Landschaft der Studiengänge besser abzudecken. Studiengänge mit Inhalten aus dem Aufgabengebiet der Versorgungstechnik sind in der Studienlandschaft mit verschiedener Namensgebung vertreten. Wesentlich ist das Bildungsziel der technischen Ausstattung von Bauwerken unterschiedlicher Art. Darunter kann bei entsprechender Ausgestaltung auch der Studiengang Facility Management fallen, soweit ein Ingenieurstudiengang vorliegt. Studiengänge mit der Bezeichnung Wirtschaftsingenieurwesen in der Spezialisierung Maschinenbau oder Bau werden im Sinne der Gesetzesklarheit ebenfalls in das Feld der bautechnischen Studiengänge eingeschlossen. Das Fachgebiet Versorgungstechnik war bisher nur Teil des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2, jedoch besteht mittlerweile auch in Arbeitsgebieten des zweiten Einstiegsamtes Bedarf an dieser Qualifikation. Darüber hinaus wird durch die Zulassung dieser Studienfachrichtung im zweiten

Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Beamtinnen und Beamten mit der entsprechenden Qualifikation die Teilnahme an den Verfahren nach § 13 Absatz 4 und Absatz 4a des Laufbahngesetzes ermöglicht. Mit Blick auf die steigende politische Bedeutung von Mobilität und vor dem Hintergrund, dass ein eigener Laufbahnzweig Straßenwesen in Berlin nicht vorhanden ist, wird der Laufbahnzweig bautechnischer Dienst ebenso wie der Laufbahnzweig Städtebau um die Studiengänge Verkehrswissenschaften und Verkehrsingenieurwesen ergänzt.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (Studiengänge für den Laufbahnzweig technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr)

Die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von technischem Fachpersonal, die Notwendigkeit, qualifiziertes Personal für neue Aufgaben einzustellen und in den letzten Jahren neu geschaffene Studiengänge erfordern die Erweiterung und Aktualisierung des Laufbahnzweiges technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr um bestimmte Fachrichtungen. Materialwissenschaften, Maschinenbau, Elektromobilität und Fahrzeugtechnik sind für das Segment der Dienstfahrzeuge und deren Umstellung auf Elektroantrieb sowie die Entwicklung und Erprobung der technischen Ausstattung von großer Bedeutung. Benötigt werden auch Studiengänge, die im Schwerpunkt Kenntnisse aus dem Bereich Maschinentechnik, Metalltechnik, Werkstofftechnik und Materialwissenschaften vermitteln. Die Bezeichnungen dieser Studiengänge sind vielfältig. Neue Studiengangsbezeichnungen, die eine Ausdifferenzierung von Studiengängen nach Schwerpunkten widerspiegeln, Bezeichnungsänderungen aufgrund neuer Kombinationen von geeigneten Studienengängen oder sonstige Anpassungen von Studiengangsbezeichnungen etwa an internationale Standards lassen sich nicht regelmäßig durch eine Änderung der Verordnung umsetzen und sind daher von den grundlegenden Studiengangsbezeichnungen umfasst. So ist auch IT-Systemelektronik ein Studiengang der Elektrotechnik und wird beispielhaft aufgenommen. Soweit Studiengänge nicht nur Abweichungen in der Bezeichnung aufweisen, sondern auch teilweise inhaltlich von den in den Laufbahnzweigen genannten Studien abweichen, bedarf es einer fachlichen Einzelfallprüfung der Geeignetheit des Studiums.

Der Studiengang Informationstechnik wird zur Klarstellung ergänzt. Er verbindet Inhalte der Studiengänge Informatik und Elektrotechnik, die beide für den Laufbahnzweig als Bildungsvoraussetzung vorgesehen sind.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (Studiengänge für den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst)

Ergänzend zu Geodäsie und Vermessung wird die Studiengangsbezeichnung Geoinformation hinzugefügt und es werden durch die weitere Formulierung Studiengänge mit Inhalten dieser Studienfachrichtung erfasst, auch wenn die Bezeichnung des Studiengangs eine andere ist. Eine einheitliche Studiengangsbezeichnung ist in der aktuellen Studienlandschaft nicht erkennbar. Damit sind auch Studiengänge mit Bezeichnungen wie Geomatik, Geoinformatik, Geodatenmanagement, Geodatentechnologie, Geoinformationswissenschaften und Landmanagement erfasst.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (Studiengänge für den Laufbahnzweig technischer Dienst Umwelt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Verweis auf § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes ist eine notwendige Folgeänderung der Eröffnung des ersten Einstiegsamtes im Laufbahnzweig technischer Dienst Umwelt und ist versehentlich bei dessen Einführung nicht erfolgt.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (Studiengänge für den Laufbahnzweig Städtebau)

Mit Blick auf die steigende politische Bedeutung von Mobilität und vor dem Hintergrund, dass ein eigener Laufbahnzweig Straßenwesen in Berlin nicht vorhanden ist, wird der Laufbahnzweig Städtebau ebenso wie der Laufbahnzweig bautechnischer Dienst um die Studiengänge Verkehrswissenschaften und Verkehrsingenieurwesen ergänzt.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (Studiengänge für den Laufbahnzweig Landespflege)

Der Studiengang Umweltplanung ist eine aktuelle Bezeichnung für Studiengänge, deren Inhalte die Anforderungen an den Laufbahnzweig Landespflege erfüllen. Er wird daher ergänzend in die Vorschrift aufgenommen. Weitere Studiengänge, die Planung und Naturschutz als gemeinsamen Schwerpunkt haben (z. B. „Freiraummanagement“) sollen nicht ausgeschlossen werden. Schwerpunkte im Bereich Umweltschutz ohne die planenden Aspekte sind demgegenüber dem Laufbahnzweig technischer Dienst Umwelt zuzurechnen, siehe § 34 Nummer 28 und 29 LVO-TD.

Zu Artikel 1 Nummer 13 (Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz):

Der neue § 39 Absatz 2 ergänzt den § 39 Absatz 1 und den § 40 Absatz 2, indem die für eine Tätigkeit in der Arbeitsschutzverwaltung geeigneten Berufe benannt werden. Die Bezeichnungen der Berufsgruppen orientieren sich an den Bezeichnungen der Berufshauptgruppen des zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Änderungsverordnung aktuellen Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe, herausgegeben vom Bundesinstitut für Berufsbildung.

Zu Artikel 1 Nummer 14 (Studiengänge für den Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz):

Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der LVO-TD haben gezeigt, dass die in § 41 LVO-TD aufgeführten für den Arbeitsschutz geeigneten Studienfachrichtungen weitgehend zutreffend sind. An einigen Stellen werden aber Korrekturen vorgenommen. Ergänzt werden Studienfachrichtungen, die sich in den letzten Jahren als relevant herausgestellt haben und die in der Arbeitsschutzverwaltung noch nicht vertreten sind, aber an denen Bedarf besteht. Gestrichen werden Studienfachrichtungen, bei denen sich keine Relevanz für den Arbeitsschutz herausgestellt hat. Studiengänge mit Inhalten aus dem Aufgabengebiet der Versorgungstechnik sind in der Studienlandschaft mit verschiedener Namensgebung vertreten. Wesentlich ist das Bildungsziel der technischen Ausstattung von Bauwerken unterschiedlicher Art.

Zu Artikel 1 Nummer 15 bis 17 (Änderungen im Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst):

Die Studiengänge, die für die Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig des eichtechnischen Dienstes fachlich befähigen, werden aktuellen Entwicklungen in der Studienlandschaft und im Aufgabengebiet angepasst. Aufgrund der Schwierigkeiten in der Personalgewinnung ist ein breiteres Spektrum an Studienfachrichtungen wünschenswert, soweit die Qualität der Ausbildung nicht leidet. In Bezug auf die möglichen Studienfachrichtungen wird nicht mehr zwischen dem ersten und dem zweiten Einstiegsamt differenziert. Gleichzeitig wird die Personalgewinnung in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt dadurch erleichtert, dass eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund von Bildungsvoraussetzungen und hauptberuflicher Tätigkeit ermöglicht wird. Diesen Weg gab es in diesem Laufbahnzweig bisher nur für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage

§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9, 10 und 11 Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

D. Gesamtkosten

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine Auswirkungen

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine Auswirkungen. Die Inanspruchnahme der Verwaltungsakademie Berlin ist nicht haushaltsrelevant.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen. Die Möglichkeiten, bestimmte Stellen mit qualifiziertem technischen Personal zu besetzen, werden verbessert. Durch die Verordnung werden aber keine zusätzlichen Stellen erforderlich oder geschaffen. Eine zusätzliche Personalressource im Bereich Laufbahnordnung bei der

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen durch die Einführung der Verwendungsqualifizierung wird derzeit nicht als erforderlich angesehen.

Berlin, den 21.12.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g e n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r

.....

Senator für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Bisherige Fassung Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD) vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23)	Neue Fassung Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD)
Übersicht Teil 1 Allgemeiner Teil Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklung Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften Unterabschnitt 1 Allgemeines § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 7 (weggefallen) § 8 Probezeit § 9 Laufbahnwechsel § 10 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin Unterabschnitt 2 Vorschriften für die Laufbahngruppe 1 § 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 12 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt Unterabschnitt 3 Vorschriften für die Laufbahngruppe 2 § 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 15 Regelaufstieg § 16 Praxisaufstieg § 17 Bewährungsaufstieg § 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt) § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt § 22 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt) § 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation § 24 Beförderungen Teil 2 Besonderer Teil Abschnitt 1 bautechnischer Dienst § 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	Übersicht Teil 1 Allgemeiner Teil Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklung Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften Unterabschnitt 1 Allgemeines § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 7 (weggefallen) § 8 Probezeit § 9 Laufbahnwechsel § 10 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin Unterabschnitt 2 Vorschriften für die Laufbahngruppe 1 § 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 12 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt Unterabschnitt 3 Vorschriften für die Laufbahngruppe 2 § 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 15 Regelaufstieg § 16 Praxisaufstieg § 17 Bewährungsaufstieg § 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt) § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt § 22 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt) § 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation § 23a Verwendungsbeförderung § 24 Beförderungen Teil 2 Besonderer Teil Abschnitt 1 bautechnischer Dienst § 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 2 technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr	Abschnitt 2 technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr
§ 27 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 27 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen	§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen
Abschnitt 3 vermessungstechnischer Dienst	Abschnitt 3 vermessungstechnischer Dienst
§ 29 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 29 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 4 Forstdienst	Abschnitt 4 Forstdienst
§ 31 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 31 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 32 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 32 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 5 technischer Dienst Umwelt	Abschnitt 5 technischer Dienst Umwelt
§ 33 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 33 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 6 Städtebau	Abschnitt 6 Städtebau
§ 35 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 35 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 7 Landespflege	Abschnitt 7 Landespflege
§ 37 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 37 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 8 technischer Dienst Arbeitsschutz	Abschnitt 8 technischer Dienst Arbeitsschutz
§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1	§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
§ 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst	§ 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst
§ 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 9 Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst	Abschnitt 9 Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst
§ 42 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst	§ 42 Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
§ 43 Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2	§ 43 Zugang zur Laufbahngruppe 2
§ 44 Probezeit	§ 44 Probezeit
Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften
Abschnitt 1 Übergangsvorschriften	Abschnitt 1 Übergangsvorschriften
§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung	§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung
§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung	§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung
§ 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit	§ 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
§ 47 Überleitung	§ 47 Überleitung
	Abschnitt 2

Abschnitt 2 Schlussvorschriften § 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener Daten § 49 Inkrafttreten	Schlussvorschriften § 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener Daten § 49 Inkrafttreten
§ 1 und § 2	unverändert
§ 3 Grundsätze (1) Die Ämter der Laufbahnen der technischen Dienste sind mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden 1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1, 2. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1, 3. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt. (2) Das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen, sofern die Meisterprüfung oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule nachgewiesen wird. Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. (3) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes. (4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurde. (5) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden, sofern es sich um Fälle des § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes handelt.	§ 3 Grundsätze (1) Die Ämter der Laufbahnen der technischen Dienste sind mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden 1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1, 2. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1, 3. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt. (2) Das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen, sofern die Meisterprüfung oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule nachgewiesen wird. Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. (3) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes. (4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurde. (5) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden, sofern es sich um Fälle des § 13 Absatz 4 und 4a sowie § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes handelt.

(6) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.	(6) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 oder 4a des Laufbahngesetzes.
§ 4 bis § 15	unverändert
§ 16 Praxisaufstieg (1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie 1. geeignet sind, 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben. (2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. (3) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt desselben Laufbahnzweiges. (4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).	§ 16 Praxisaufstieg (1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie 1. geeignet sind, 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben. (2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Die §§ 4 und 5 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden an der Verwaltungsakademie Berlin statt und entsprechen inhaltlich den Veranstaltungen, die für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgelegt wurden. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Praxisaufstieg ist die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren der Verwaltungsakademie Berlin, das für den Aufstiegslehrgang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweigs des nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet worden ist. 4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten

	Einstiegsamt (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes). 5) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können für die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 abweichenden Verfahrensvorschriften enthalten.
§ 17 Bewährungsaufstieg (1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 8 der Laufbahngruppe 1 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 zugelassen werden, wenn sie 1. geeignet sind, 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben. (2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Einstiegsamt rechtfertigt. (3) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11 wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 16 Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. (4) § 16 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.	§ 17 Bewährungsaufstieg (1) Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie 1. geeignet sind, 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und 3. in einem Auswahlverfahren auf einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A10) und höchstens dem ersten Beförderungsamte (Besoldungsgruppe A11) entspricht, erfolgreich waren. (2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben des künftigen Dienstpostens wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 16 Absatz 2 Satz 1) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe des künftigen Dienstpostens gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. (3) Im Rahmen des Bewährungsaufstiegs kann der Beamtin oder dem Beamten nach dem Einstiegsamt höchstens das erste Beförderungsamte (Besoldungsgruppe A11) verliehen werden. (4) § 16 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
§ 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung (1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie 1. geeignet sind,	§ 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung (1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie 1. geeignet sind,

2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 mindestens drei Jahre bewährt haben und 3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind. (2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. (3) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.	2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 mindestens drei Jahre bewährt haben und 3. erfolgreich in die Aufgaben der Ämter im Sinne der erweiterten Laufbahnbefähigung unterwiesen worden sind. (2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. (3) § 16 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
§ 19 bis § 23	unverändert
	§ 23a Verwendungsbeförderung (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden von ihrer Dienstbehörde mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen und nachdem zwischen der Laufbahnordnungsbehörde und der Dienstbehörde Einvernehmen über die Inhalte der theoretischen Qualifizierung hergestellt werden konnte. Für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. (2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte auf Grund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen. (3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit statt und umfasst insgesamt mindestens 40 Doppelstunden (zehn Tage) in den Themengebieten Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung sowie Fachkompetenz mit Bezug zu dem jeweiligen künftigen Verwendungsbereich. Soweit das Auswahlverfahren nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sich auf einen Dienstposten mit Personalverantwortung bezieht, sind darin mindestens acht Doppelstunden (zwei Tage) im Bereich Führungskompetenz nachzuweisen. Qualifizierungsmaßnahmen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Beginn der Erprobungszeit durchgeführt

	wurden, können angerechnet werden. Leistungsnachweise sind nicht zu erbringen. (4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der theoretischen Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden. (5) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr. (6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die zuständige Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Bestätigung der Gleichwertigkeit gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. (7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt 1. im Laufbahnzweig bautechnischer Dienst: a) ministerielle Angelegenheiten des Bauvergabe- und Bauvertragsrechts, b) Angelegenheiten der baufachlichen technisch-wirtschaftlichen Prüfung und des Managements öffentlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und -projekte c) Angelegenheiten der Bauaufsicht, 2. im Laufbahnzweig technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr: sicherheitstechnische Begutachtung und Entwicklung sowie Prüfung und Planung der technischen Standards einschließlich der IT-Infrastruktur und IT-Architektur sowie Durchführung weiterer IT-Projekte, 3. im Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst: Angelegenheiten des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens, 4. im Laufbahnzweig Forstdienst: forstbetriebliche Verwaltungs- und Managementaufgaben,
--	--

	5. im Laufbahnzweig Städtebau: Angelegenheiten der Stadtplanung und des Städtebaus, 6. im Laufbahnzweig Landschaftspflege: Angelegenheiten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, der Landschafts-, Freiraum- und Grünplanung und -entwicklung, 7. im Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz: ministerielle Grundsatz- und Einzelangelegenheiten des Arbeitsschutzes sowie Angelegenheiten der Überwachungsbehörde, 8. im Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst: Angelegenheiten der wissenschaftsbasierten Entwicklung von Prüfverfahren, der Verwendungsüberwachung und Befundprüfung sowie der metrologischen Überwachung und der Marktüberwachung nach dem Mess- und Eichgesetz. Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Bereiche erforderlich.
§ 24 und § 25	unverändert
§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 (1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, 4. Maschinenbau, 5. Nachrichtentechnik und 6. Versorgungstechnik. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, 4. Maschinenbau und 5. Nachrichtentechnik.	§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 (1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, 4. Maschinenbau, 5. Nachrichtentechnik, 6. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen, 7. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren, und 8. Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbare Ingenieurstudiengänge mit den Schwerpunkten Bau oder Maschinenbau. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, Elektronik, IT-Systemelektronik 4. Maschinenbau, 5. Nachrichtentechnik,

Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laubahnzweig bautechnischer Dienst (Fachrichtung Architektur und Stadtbauwesen) nach den §§ 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.	6. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen 7. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren und 8. Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbare Ingenieurstudiengänge mit den Schwerpunkten Bau oder Maschinenbau. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laubahnzweig bautechnischer Dienst (Fachrichtung Architektur und Stadtbauwesen) nach den §§ 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.
§ 27	unverändert
§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen (1) Geeignete anerkannte Berufsausbildungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 folgende staatlich anerkannte Ausbildungen in den technischen Fachrichtungen 1. Mechatronik, 2. Elektrotechnik oder Elektronik, 3. Nachrichtentechnik oder 4. Informatik sowie fachlich gleichwertige Ausbildungen. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die folgenden Studien: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Versorgungstechnik, 4. Maschinenbau, 5. Elektrotechnik, 6. Nachrichtentechnik oder 7. Informatik; bei kombinierten Informatik-Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen. (3) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die folgenden Studien: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Maschinenbau, 4. Elektrotechnik, 5. Nachrichtentechnik oder	§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen (1) Geeignete anerkannte Berufsausbildungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 folgende staatlich anerkannte Ausbildungen in den technischen Fachrichtungen 1. Mechatronik, 2. Elektrotechnik oder Elektronik, 3. Nachrichtentechnik oder 4. Informatik sowie fachlich gleichwertige Ausbildungen. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die folgenden Studien: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren, 4. Maschinenbau, Elektromobilität, Fahrzeugtechnik und weitere Studiengänge, deren Schwerpunkte aus den Bereichen Maschinentechnik, Metalltechnik, Werkstofftechnik oder Materialwissenschaften stammen, 5. Elektrotechnik, 6. Nachrichtentechnik 7. Informationstechnik 8. Informatik; bei kombinierten Informatik-Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.

6. Informatik; bei kombinierten Informatik-Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt beim Fach Informatik liegen.	
§ 29	unverändert
§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes ist für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ein Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens. Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist zusätzlich Voraussetzung, dass es sich um ein gleichfachliches Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens handelt. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.	§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Studiengänge, die unabhängig von ihrer Bezeichnung der Fachrichtung Geodäsie oder Geoinformation oder dem Vermessungswesen zuzurechnen sind. Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist zusätzlich Voraussetzung, dass es sich um ein gleichfachliches Studium handelt. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.
§ 31 und § 32	unverändert
§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien: 1. Agrarwissenschaft, 2. Architektur, 3. Bauingenieurwesen, 4. Bergbau, Geotechnik, 5. Biochemie, 6. Biologie, 7. Biotechnologie, Bioingenieurwesen, 8. Chemie, Lebensmittelchemie, 9. Elektrotechnik, Informationstechnik, 10. Energietechnik, 11. Feinwerktechnik, Mikrotechnik, 12. Fischereiwissenschaft, 13. Geologie, Geographie, Geoökologie, 14. Kerntechnik, 15. Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, 16. Limnologie, 17. Luft- und Raumfahrttechnik, 18. Maschinenbau, 19. Mechatronik, 20. Medizinphysik, 21. Meteorologie, 22. Nanowissenschaften, Nanotechnologie, 23. Optische Technologien, 24. Physik,	§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien: 1. Agrarwissenschaft, 2. Architektur, 3. Bauingenieurwesen, 4. Bergbau, Geotechnik, 5. Biochemie, 6. Biologie, 7. Biotechnologie, Bioingenieurwesen, 8. Chemie, Lebensmittelchemie, 9. Elektrotechnik, Informationstechnik, 10. Energietechnik, 11. Feinwerktechnik, Mikrotechnik, 12. Fischereiwissenschaft, 13. Geologie, Geographie, Geoökologie, 14. Kerntechnik, 15. Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, 16. Limnologie, 17. Luft- und Raumfahrttechnik, 18. Maschinenbau, 19. Mechatronik, 20. Medizinphysik, 21. Meteorologie, 22. Nanowissenschaften, Nanotechnologie, 23. Optische Technologien, 24. Physik,

25. Reaktortechnik, 26. Schiffstechnik, 27. Sicherheitstechnik, 28. Umwelttechnik, Umweltschutztechnik, Technischer Umweltschutz, Umweltingenieurwesen, 29. Umweltwissenschaften, Umweltschutz und vergleichbare Studiengänge mit den Schwerpunkten Ökologie und Entsorgung, 30. Verfahrenstechnik, 31. Vermessungstechnik, 32. Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung, 33. Wasserwirtschaft, Wassertechnologie, Hydrologie, 34. Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften	25. Reaktortechnik, 26. Schiffstechnik, 27. Sicherheitstechnik, 28. Umwelttechnik, Umweltschutztechnik, Technischer Umweltschutz, Umweltingenieurwesen, 29. Umweltwissenschaften, Umweltschutz und vergleichbare Studiengänge mit den Schwerpunkten Ökologie und Entsorgung, 30. Verfahrenstechnik, 31. Vermessungstechnik, 32. Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung, 33. Wasserwirtschaft, Wassertechnologie, Hydrologie, 34. Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften
§ 35	unverändert
§ 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 (1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien: 1. Stadt- und Regionalplanung, 2. Architektur, 3. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, 4. Urbanistik. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien: 1. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, Stadtplanung, Urban Design, Urbanistik oder Stadt- und Regionalplanung, 2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur oder der Landespflege, 3. Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur oder der Landespflege. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Städtebau nach § 4 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.	§ 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 (1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien: 1. Stadt- und Regionalplanung, 2. Architektur, 3. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, 4. Urbanistik, 5. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien: 1. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, Stadtplanung, Urban Design, Urbanistik oder Stadt- und Regionalplanung, 2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur oder der Landespflege, 3. Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur oder der Landespflege, 4. Verkehrswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Städtebau nach § 4 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.
§ 37	unverändert
§ 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 (1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den	§ 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den

Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die folgenden Studien: 1. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, 2. Landschaftsentwicklung, 3. Landschaftsnutzung/Naturschutz, 4. Landschafts- und Freiraumentwicklung, 5. Freiraumplanung. 2) Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 ist ein Studium der Landespflege. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Landespflege nach § 5 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.	Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die folgenden Studien: 1. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, 2. Landschaftsentwicklung, 3. Landschaftsnutzung/Naturschutz, 4. Landschafts- und Freiraumentwicklung, 5. Freiraumplanung, 6. Umweltplanung, oder vergleichbare Studiengänge, die Naturschutz mit integrativer Planung verbinden. (2) Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 ist ein Studium der Landespflege. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Landespflege nach § 5 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.
§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 erfüllt und 1. die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Arbeitsschutzverwaltung geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt hat und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im erlernten Beruf nachweisen kann oder 2. die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer für den technischen Dienst Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.	§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (1) In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Laufbahnzweig technischer Dienst Arbeitsschutz kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 erfüllt und 1. die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Arbeitsschutzverwaltung geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt hat und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im erlernten Beruf nachweisen kann oder 2. die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer für den technischen Dienst Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat. (2) Geeignete Berufsausbildungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Laufbahnzweigs technischer Dienst Arbeitsschutz sind Ausbildungen in den folgenden Fachrichtungen: 1. Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe, 2. Gartenbauberufe und Floristik, 3. gebäude- und versorgungstechnische Berufe, 4. Hoch- und Tiefbauberufe, 5. Holzbe- und -verarbeitung, 6. Innenausbau- und Ausbauberufe,

	7. Kunststoffherstellung und -verarbeitung, 8. Lebensmittelherstellung und -verarbeitung, 9. Logistikberufe, 10. Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe, 11. Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe, 12. Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe, 13. medizinische Gesundheitsberufe, 14. Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe, 15. Papier- und Druckberufe, 16. technische Mediengestaltung, 17. technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe.
§ 40	unverändert
§ 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 die folgenden Studien: 1. Technik- und Ingenieurwissenschaften in den Fachrichtungen: a) Arbeitslehre b) Architektur c) Bauingenieurwesen d) Bergbau und Geotechnik e) Druck- und Medientechnik f) Elektro- und Informationstechnik g) Fahrzeug- und Verkehrstechnik h) Feinwerk- und Mikrotechnik i) Gartenbau j) Holztechnik k) Landschaftsarchitektur l) Landwirtschaft, Agrarwissenschaften m) Lebensmitteltechnologie n) Luft- und Raumfahrttechnik o) Maschinenbau p) Mechatronik q) Optische Technologien r) Produktionstechnik s) Schiffstechnik t) Textiltechnik und Bekleidungstechnik u) Umweltschutz, Ökologie und Entsorgung v) Verfahrenstechnik w) Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung x) Werkstoff- und Materialwissenschaften y) Sicherheitstechnik 2. Naturwissenschaften in den Fachrichtungen: a) Biochemie b) Biologie c) Biotechnologie, Bioingenieurwesen d) Chemie, Lebensmittelchemie e) Nanowissenschaften, Nanotechnologie f) Physik 3. Wirtschaftswissenschaften in den Fachrichtungen:	§ 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2 Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 die folgenden Studien: 1. Technik- und Ingenieurwissenschaften in den Fachrichtungen: a) Architektur, b) Bauingenieurwesen, c) Bergbau und Geotechnik, d) Bühnen- und Veranstaltungstechnik, e) Elektrotechnik, Informationstechnik, f) Facility Management, g) Fahrzeugtechnik, Verkehrstechnik, h) Feinwerktechnik, Mikrotechnik, i) Lebensmitteltechnologie, j) Luft- und Raumfahrttechnik, k) Maschinenbau, l) Sicherheitstechnik, Sicherheitswesen, m) Umweltschutz, Ökologie, Entsorgungstechnik, n) Verfahrenstechnik, o) Versorgungstechnik und vergleichbare Studiengänge, die für die technische Gebäudeausrüstung qualifizieren, p) Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften oder vergleichbare Studiengänge, q) Wirtschaftsingenieurwesen, 2. Naturwissenschaften in den Fachrichtungen: a) Biochemie, b) Biologie, c) Biotechnologie, Bioingenieurwesen, d) Chemie, Lebensmittelchemie, e) Nanowissenschaften, Nanotechnologie, f) Physik, 3. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften in der Fachrichtung Psychologie,

a) Betriebswirtschaftslehre b) Management c) Ökonomie d) Wirtschaftsingenieurwesen 4. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften in den Fachrichtungen: a) Psychologie b) Sozialpädagogik, Sozialwesen c) Sozialwissenschaften, Soziologie 5. Gesundheitswesen in der Fachrichtung Pflege- und Gesundheitswissenschaften.	4. Gesundheitswesen in der Fachrichtung Pflege- und Gesundheitswissenschaften.
§ 42 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst (1) Abweichend von § 11 Absatz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nur, wer zusätzlich zu den in § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen die Meisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe bestanden hat oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne von § 13 Absatz 1 sind für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Fachrichtungen Messtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder eine verwandte ingenieurtechnische Fachrichtung.	§ 42 Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt Abweichend von § 11 Absatz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nur, wer zusätzlich zu den in § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen die Meisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe bestanden hat oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.
§ 43 Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2	§ 43 Zugang zur Laufbahngruppe 2 (1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 die folgenden Studienfachrichtungen: 1. Elektrotechnik, 2. Informationstechnik, 3. Informationstechnischer Maschinenbau, 4. Luft- und Raumfahrttechnik, 5. Maschinenbau, 6. Mechatronik, 7. Messtechnik, 8. Physik, 9. Verfahrenstechnik oder eine verwandte ingenieurtechnische Fachrichtung. (2) Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes kann für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den eichtechischen Dienst geeigneten

(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein. Sie soll in verschiedenen Aufgabengebieten abgeleistet worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift. (2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 die Fachrichtungen Messtechnik, Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder eine verwandte ingenieurtechnische Fachrichtung.	Studienrichtung und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. (3) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein. Sie soll in verschiedenen Aufgabengebieten abgeleistet worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.
§ 44 bis § 49	unverändert
Anlage zu § 6 1. Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst bautechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich) vermessungstechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich) Städtebau (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich) Landespflege (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)	Anlage zu § 6 1. Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst bautechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich) vermessungstechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich) Städtebau (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich) Landespflege (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

technischer Dienst Arbeitsschutz (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt; jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)	technischer Dienst Arbeitsschutz (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt; jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)
eichtechnischer Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt)	eichtechnischer Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt; jedoch in Laufbahngruppe 2 ersten Einstiegsamt Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich.)

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) Vom 21. Juni 2011

§ 13 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert.

(2) Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate. Sie soll in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ein Jahr nicht überschreiten. Sofern die Erprobungszeit auf Grund einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung nicht vollständig abgeleistet werden kann, hindert dies bei Vorliegen ausreichend aussagekräftiger Arbeitsergebnisse aus tatsächlicher Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeit die Feststellung der Bewährung nicht. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 4 Satz 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit

mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die obersten Dienstbehörden (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) können das Auswahlverfahren der für das höhere Amt Geeigneten regeln, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 2.

(4a) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden (Verwendungsbeförderung), wenn

1. die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren für den Einsatz in einem besonders festgelegten Aufgabenbereich (Verwendungsbereich) auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich war,

2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat (Verwendungsqualifizierung) und

3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

1. in einem Auswahlverfahren gemäß Satz 1 Nummer 1 erfolgreich waren,

2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich, bewährt haben,

3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12) von mindestens fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben und

4. in den letzten fünf Jahren vor der Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

sind zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zuzulassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 2 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Sofern das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen ist, kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden. Die Absätze 2 und 5 sind anzuwenden. Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt nach Satz 1 oder 4 verliehen wurde, können auch auf anderen Dienstposten im Verwendungsbereich eingesetzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig

1. zum Ausgleich von Verzögerungen bei der beruflichen Entwicklung infolge der Geburt eines Kindes während des Beamtenverhältnisses oder der in § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannten Zeiten (Nachteilsausgleich) oder

2. wenn während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass sie

1. im zweiten Einstiegsamt oder in einem höheren Amt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind oder

2. die Voraussetzungen für eine Beförderung nach Absatz 4 oder 4a in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen

sowie das darunterliegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. Satz 1 gilt nicht für den Amtsanwaltsdienst und für den Schuldienst.

§ 29 Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),

2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 5),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

**Verordnung über das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung
der dienstlichen Qualifizierung und Erprobungszeit sowie der gleichwertigen
dienstlichen Qualifikation für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß
der §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste**

(Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste)

Vom 8. Februar 2018

§ 13 Inhalt, Umfang, Leistungsnachweise, mündliche Prüfung und Noten

Das Nähere zu

1. Inhalt und Umfang des Studiums,
2. Anzahl, Gestalt, Form und Umfang der Leistungsnachweise,
3. der mündlichen Prüfung einschließlich der Note und
4. der Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote

ist den Regelungen der Abschnitte IV bis VI der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Studium E Z 2.2) sowie Ordnung über die zentralen Auswahlverfahren nach § 25 Absatz 2 LVO-AVD und § 24 Absatz 1 LVO-AVD und dienstliche Qualifizierung nach § 24 Absatz 2 und 3 LVO-AVD - Beamtinnen und Beamte mit Hochschulabschluss (StuPO-ZAV VAK) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren
eichtechnischen Dienst
(APOEichtD)
Vom 6. Mai 1983**

§ 18 Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes dürfen zur Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes auch ohne Nachweis der in § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes vom 1. Januar 1977 (GVBl. S. 158) genannten Fachausbildung nur zugelassen werden, wenn sie

1. sich mindestens im ersten Beförderungssamt befinden,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen eichtechnischen Dienst geeignet erscheinen.

Die Eignung nach Satz 1 Nr. 2 kann bei Beamten, die noch keine Gelegenheit hatten, Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes wahrzunehmen, nur angenommen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren eichtechnischen Dienstes durch Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen, bewährt haben. Über die Zulassung entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Beamten findet diese Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Einführungszeit von gleicher Dauer; sie kann bis auf ein Jahr gekürzt werden, wenn die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den gehobenen eichtechnischen Dienst gefordert werden, erworben haben.
2. Die Einführungszeit bewirkt für die Beamten keine Änderung ihres Rechtsverhältnisses.
3. Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen.
4. Die Beamten verbleiben nach bestandener Prüfung vorläufig in ihrer bisherigen Laufbahn; sie bilden bei der Anwendung des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes keine besondere Gruppe.
5. Die Beförderung in ein Eingangssamt des gehobenen eichtechnischen Dienstes - Besoldungsgruppe A 9 - ist erst zulässig, wenn sich die Beamten nach bestandener Prüfung mindestens sechs Monate in Dienstgeschäften des gehobenen eichtechnischen Dienstes bewährt haben. Den Beamten soll spätestens nach zwei Jahren Gelegenheit zu der nach Satz 1 erforderlichen Bewährung gegeben werden.
6. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

§ 19 Aufstieg in besonderen Fällen

Auf die in § 22 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes genannten Beamten findet § 18 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Übertragung der Obliegenheiten eines Amtes des gehobenen eichtechnischen Dienstes - Besoldungsgruppe A 9 - zum Zwecke der späteren Beförderung nach § 22 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes gilt als Zulassung zur Einführung.

2. Der Beamte ist nicht zuzulassen, wenn

- a) er eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 Laufbahngesetz) von weniger als neun Jahren abgeleistet hat und nicht mindestens 39 Jahre alt ist,
- b) er im Zeitpunkt der voraussichtlichen Beförderung älter als 63 Jahre ist und ihm kein Amt verliehen werden soll, das durch Hebung im Stellenplan aus dem von ihm bekleideten Amt hervorgegangen ist (§ 9 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz Laufbahngesetz),
- c) die Ausbildungsbehörde feststellt, daß voraussichtlich mehr Beamte nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes zur Anstellung heranstehen, als freie Stellen des Eingangsamtes des gehobenen eichtechnischen Dienstes vorhanden sind; maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Beamte frühestens befördert werden könnte,
- d) die Beurteilungen während der letzten sechs Jahre in dem zweiten oder einem höheren Beförderungsamt des mittleren eichtechnischen Dienstes nicht besser als "befriedigend" waren.

3. Die Beamten sind durch den Ausbildungsleiter zu beobachten und zu betreuen. Der Beamte ist verpflichtet, auf Weisung der Ausbildungsbehörde an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung zur Einführung und nach Beendigung der Einführung sind die Beamten vom Ausbildungsleiter zu beurteilen.

4. An die Stelle der Prüfung tritt die Entscheidung der Dienstbehörde über die erfolgreiche Einführung. Der Entscheidung sind die Beurteilungen des Ausbildungsleiters zugrunde zu legen. Die Einführung kann nur dann als erfolgreich angesehen werden, wenn alle genannten Beurteilungen mindestens "ausreichend" sind und der Beamte mit Erfolg an den Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

**Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den
gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL)
Vom 5. März 2004**

§ 4 Einführung in die Aufgaben für den gehobenen
nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

(1) Während der Einführungszeit sollen die Beamten und Beamtinnen in den Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung unterwiesen werden; der Anteil der Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung am Arbeitsgebiet des Beamten oder der Beamtin darf die Hälfte nicht unterschreiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie durch die Ausbildungsleitung oder den örtlichen Ausbildungsbeauftragten zu beobachten und zu betreuen. Sie haben an Fortbildungsveranstaltungen ([§ 5](#)) teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten und nach Beendigung der Einführung sind die Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde zu beurteilen.

(2) Die Einführung endet

1. durch Entscheidung der Dienstbehörde oder der obersten Dienstbehörde, von einem Antrag an den Landespersonalausschuss abzusehen, weil nach ihrer Auffassung die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder
2. mit dem endgültigen Abschluss des Feststellungsverfahrens, gegebenenfalls nach dessen Wiederholung, durch die Entscheidung des Landespersonalausschusses, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 5 Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Beamtinnen und Beamten haben mindestens an Fortbildungsveranstaltungen in folgenden Bereichen teilzunehmen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht,
2. Wirtschaft der öffentlichen Haushalte,
3. Verwaltungslehre,
4. Besonderes Verwaltungsrecht,
5. Zivilrecht und
6. Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) Inhalt und Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise regelt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin durch Verwaltungsvorschriften.

